

Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.



-Satzung-

§ 1 Name und Sitz

Der **Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V. (auch PDB genannt)**,
Körperschaft mit Sitz in:

Königs Wusterhausen

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinsregister

Die Körperschaft soll im Vereinsregister eingetragen sein unter dem Namen Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins:

1. Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, (§52(2) Nr.27AO)
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, (§52(2) Nr.4AO)
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, (§52(2) Nr.3AO)
 4. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, (§52(2) Nr.18AO)
 5. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. (§52(2) Nr. 13AO)
- der Satzungszweck zu 1 wird verwirklicht insbesondere durch:
Aufklärungsarbeit bezüglich diverser Geschlechter in sozialen Medien und Events. Inklusion von Menschen aller Geschlechter und sexuellen Identitäten.
 - der Satzungszweck zu 2 wird verwirklicht insbesondere durch:
Förderung Eltern-Kind-Beziehungen, Seelsorge, Hilfe beim Outing.
 - der Satzungszweck zu 3 wird verwirklicht insbesondere durch:
Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten (STI), Zusammenarbeit mit der Aidshilfe, Aufklärung über Verhütungsmöglichkeiten (Prävention),

Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.



- der Satzungszweck zu 4 wird verwirklicht insbesondere durch:
aktive Integration von Männern und Frauen sowie Diverser Geschlechter,
Präventionsarbeit gegen Diskriminierung verschiedener Geschlechter,
- der Satzungszweck zu 5 wird verwirklicht insbesondere durch:
Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über soziale Fetische, Einbeziehung aller ethnischer
Hintergründe sowie Planung von Angeboten zu international angesehenen Events (Folsom, CSD,
Easter Berlin).
Antidiskriminierungsarbeit in Bezug auf ethnische Hintergründe (gegen Rassismus)

Er finanziert sich durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Beschaffung von Mitteln und das Sammeln von Spenden.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Passive „fördernde“ Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
Aktive Mitglieder sind alle übrigen, die sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren möchten.
Nur aktive Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (c) Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (e) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat den Ausschluss und die Gründe dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

- (a) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (b) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung.
- (c) Der Nachweis über die Beitragszahlungen erfolgt in der Mitgliederliste.
- (d) Eine Rückzahlung von im Voraus gezahlten Mitgliedsbeiträgen nach Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.



§ 12 Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (b) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Gäste und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung zugelassen werden.
- (d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (e) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail an die letzte bekannte Mailadresse. Und auf Wunsch mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.
- (f) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (g) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuhalten.
- (h) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (i) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (j) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (k) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (l) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, sowie bei voriger Beantragung schriftlich als Briefwahl erfolgen. Ein Mitglied kann lediglich seine eigene Stimme und eine weitere vertretungsberechtigte Stimme abgeben.
- (m) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim. Zu Wahlen und Abstimmungen sind nur Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.
- (n) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (o) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Versammlungsschifführer zu unterzeichnen ist.

Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.



§ 13 Vorstand

- (a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den 1. und 2. Stellvertretenen Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder Stellvertretenen Vorsitzenden ist, vertreten gemeinsam den Verein.
- (b) Der/die Vorsitzende ist aus den Reihen Berliner Eventorga zu wählen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können aus den Reihen der fördernden Mitglieder gewählt werden. Bei Abstimmungen außer der Mitgliederversammlung zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt bei Stimmengleichheit.
- (c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (d) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren. Es bedarf der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (e) Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (f) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung verantwortlich.
- (g) Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (h) Der Vorstand sollte spätestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammenkommen. Dies kann auch virtuell erfolgen. Die Leitung dieser Sitzungen übernimmt der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (i) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit anfallen.

§ 14 Kassenprüfer

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (b) Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassenprüfer.
- (c) Sie unterliegen in ihrer Aufgabe keinerlei Weisungen des Vorstandes.
- (d) Die Kassenprüfer haben zum Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenbestand festzustellen, die Rechnungsbelege auf deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen.
- (e) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (f) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (g) Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es eines schriftlichen Antrages.
Über Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

Pups and Dogs Berlin Brandenburg e.V.



§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz –
Haus Sankta Melitta Iuvenis e.V.
(kurz: OSPI e.V.)
Tempelherrenstraße 17
10961 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Salvatorische Klausel

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

Die Satzung wurde am 12.11.2022 beschlossen, und am 30.07.2023 geändert.